



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 10
Bayreuth, 28. Juli 2020

Seite 75

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2020	76
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2020	77
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2020	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020	78

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	79
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltver- träglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Ersatzneubau eines Mastes der 110-kV- Frei- leitung Anschluss Niederndorf, Ltg. Nr. E10007A	80

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof	81
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen- blättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG	81
1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020	82

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	83
-----------------------------------	----

Buchanzeigen	85
---------------------------	----

Nachruf	86
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 2

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 17. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 2. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	771.800,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 17.300,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage, Betriebskostenumlage ILS)
auf 685.500,00 €
und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage)
auf 17.300,00 €
festgesetzt.

Es entfallen gemäß satzungsmäßigem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	23.100,75 €
auf den Landkreis Coburg	48.670,12 €
auf den Landkreis Kronach	37.597,73 €
auf den Landkreis Lichtenfels	37.431,40 €
Betriebskostenumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	84.770,94 €
auf den Landkreis Coburg	178.600,77 €
auf den Landkreis Kronach	137.969,33 €
auf den Landkreis Lichtenfels	137.358,96 €
Investitionskostenumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	2.722,00 €
auf den Landkreis Coburg	5.736,00 €
auf den Landkreis Kronach	4.431,00 €
auf den Landkreis Lichtenfels	4.411,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Coburg, 13. Mai 2020
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 3

§ 2

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 3. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 2. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	2.784.085,00 €
in den Ausgaben auf	2.784.085,00 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	2.286.100,00 €
in den Ausgaben auf	2.286.100,00 €

festgelegt.

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2020 wird auf 692.900,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den Unterabschnitt 97000.17200 (ZRF Bamberg-Forchheim) wird eine Umlage in Höhe von 60.400,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 632.500,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 464.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 3. Dezember 2019
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Andreas Starke
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.3 - 2 - 2

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2020**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-

Kulmbach hat am 19. Dezember 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, 1. OG, Zimmer 1.07, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 2. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.430.700,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	45.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2020 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandsatzung wird auf **167.700,00 €** festgesetzt.

(2) Die Umlage der Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandsatzung wird auf **1.045.000,00 €** festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandsatzung wird auf **190.000,00 €** festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 - 3 beträgt **1.402.700,00 €**.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bayreuth, 19. Dezember 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth-Kulmbach
Brigitte Merk - Erbe
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Nr. 12 - 1512 - 15 - 73

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat in der Sitzung vom 28. April 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22. Juni 2020, Nr. 12 - 1512 - 15 - 73 - 4, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-

haltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth, im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof im Zimmer Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 21. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth"
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 548.160,00 €
und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 550.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögenshaushalt wird auf **540.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 13.167.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verbandsumlage**) wird auf **54.950,00 €** festgesetzt und auf die Verbandmitglieder gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt.

Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	21.705,00 €
den Saale-Orla-Kreis	15.720,00 €
den Vogtlandkreis	11.160,00 €
die Stadt Gefell	3.140,00 €
die Gemeinde Töpen	3.225,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **91.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 23. Juni 2020
Zweckverband Deutsch-Deutsches
Museum Mödlareuth
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Be-
zirksschornsteinfegerin/zum bevoll-
mächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. Februar 2020** bestellt:

- Florian Herbst, Leinengraben 9, 91320 Ebermannstadt, auf den Bezirk Wiesenttal
- Richard Herbst, Leinengraben 9, 91320 Ebermannstadt, auf den Bezirk Ebermannstadt

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. März 2020** bestellt:

- Michael Brand, Rennesberger Weg 1, 96364 Marktrodach, auf den Bezirk Kronach 2
- Jürgen Fuchs, Metzlersreuth 24, 95482 Gefrees, auf den Bezirk Warmensteinach

- Olaf Sommer, Heinrich-Heine-Str. 20, 96489 Niederfüllbach, auf den Bezirk Coburg 1

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wurden zum **1. April 2020** bestellt:

- Matthias Bedürftig, Am Anger 16, 95488 Eckersdorf, auf den Bezirk Ahorntal
- Andres Köhler, Schlossgarten 7, 95182 Döhlau, auf den Bezirk Hof 5
- Michael Kraußlach, Heubischer Straße 56, 96456 Neustadt b.Coburg, auf den Bezirk Neustadt b. Coburg

Bayreuth, 3. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Nr. 22 - 3322 - 2 - 82

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Leitungsverstärkung durch Ersatzneubau eines Mastes der 110-kV-Freileitung Anschluss Niederndorf, Ltg. Nr. E10007A**

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt die Erneuerung des Tragmastes Nr. E22 als Abspannmast der 110-kV-Freileitung Anschluss Niederndorf, Ltg.Nr. E10007A.

Bei der 110-kV-Freileitung Anschluss Niederndorf sind im Abspannabschnitt von Mast Nr. E11 bis Mast Nr. E34 auf einer Länge von ca. 8,29 km 13 Tragmaste am Stück verbaut. Es besteht deshalb in diesem Abschnitt ein erhebliches Risiko, dass bei einem kaskadenartigen Umbruch alle 13 Maste in diesem Abschnitt mitgerissen oder beschädigt werden. Der Tragmast Nr. E22 soll deshalb durch einen Festpunktmast (Abspannmast) ersetzt werden, um so das Schadensausmaß bei einem kaskadenartigen Umbruch zu vermindern.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme werden die Maststandorte und der Leitungsverlauf nicht verän-

dert. Der neue Mast wird statt des bisherigen Bohrfundamentes ein Blockplattenfundament erhalten. Dabei verringern sich die Bodenaustrittsmaße von bisher 4,152 x 3,029 m auf 2,972 x 2,972 m. Im Gegenzug erhöht sich das Volumen des Fundamentes unter der Erdoberkante von ca. 26 m³ auf 64 m³ und die Versiegelung über der Erdoberkante erhöht sich von ca. 1,54 m² auf ca. 8,83 m². Der neue Mast E22 wird um 4,5 m höher als der Bestandsmast sein.

Um die Versorgungssicherheit während der Baumaßnahme zu gewährleisten, ist es erforderlich, im unmittelbaren Nahbereich der ersatzneuzubauenden Maste beidseitig (mit ca. 15 m Abstand zu den bestehenden Traversen) temporäre Freileitungsprovisorien zu errichten, an welchen die Leiterseile zwischenzeitlich befestigt und in Betrieb gehalten werden können.

Wegen der Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet wurde eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen. Das Vorhaben ist in der Vorhabendimension geringer als die Neuerrichtung einer fünfzehn Kilometer langen Freileitung zu bewerten, da es sich bei dem hier beschriebenen Vorhaben um eine bloße Leitungsverstärkungsmaßnahme mit dem Ersatzneubau eines Mastes handelt.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien gehen von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter Einhaltung der Auflagen sowie der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, wie durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Es entstehen hauptsächlich baubedingte Umweltauswirkungen, die jedoch aufgrund der Intensität, Dauer und Umfang als unerheblich einzustufen sind. Die Anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, namentlich u.a. die erhöhte Bodenversiegelung sowie die Masterrhöhung sind als unerheblich anzusehen. Damit sind im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu befürchten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 28. Mai 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsdirektorin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.1 - 4 - 10 - 2

Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof; Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallzweckver- bandes Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 23. Juni 2020 die 29. und 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 4. Januar 1993 beschlossen. Diese werden gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 28. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Einwohner aus der Stadt und dem Landkreis Hof dürfen nur aus ihrem eigenen privaten Wohnungshaushalt oder im Rahmen der familiären Hilfe aus dem privaten Haushalt von Familienangehörigen, der der Abfallgebührensatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes unterliegt, verwertbare Abfälle und Problemabfälle im Rahmen der stationären und mobilen Sammlung im Verbandsgebiet des AZV in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei anliefern."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hof, 23. Juni 2020
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt aufgrund Art. 23 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG und § 8 der Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes folgende

30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof, zuletzt geändert durch die 29. Änderungssatzung vom 23. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe e) wird der Betrag "80,00 €/t" durch den Betrag "95,00 €/t" ersetzt.
2. In Buchstabe g) wird der Betrag "80,00 €/t" durch den Betrag "95,00 €/t" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Hof, 23. Juni 2020
Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.1 - 8600 - 1/17

Bekanntmachung über die Öffentlich- keitsbeteiligung zu den Management- maßnahmenblättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40 f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt

werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Dienstag, den 1. September 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 1. Oktober 2020 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 2. November 2020 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* ab Dienstag, den 1. September 2020, bis einschließlich Donnerstag, den 1. Oktober 2020, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 2. November 2020 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht ab

gegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, 1. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

*Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 6 - 11

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2020

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 16. Juni 2020 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 8. Juli 2020
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken;
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf €
im Vermögensplan	300.000,00 €	0,00 €	2.022.000,00 €	2.322.000,00 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 24. Juni 2020
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
D. Sauer teig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Umwelt

Pressemitteilung vom 1. Juli 2020

Naturschutzgebiet "Höllental": Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken befasst sich mit "Frankenwaldbrücken"

Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Oberfranken hat sich aus verschiedenen Gründen mehrheitlich gegen den geplanten Bau einer Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental", die Bestandteil des Vorhabens "Frankenwaldbrücken" ist, ausgesprochen und den Bau somit abgelehnt.

Die Regierung von Oberfranken steht dem Vorhaben positiv gegenüber und beabsichtigt daher, eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für das Vorhaben in Aussicht zu stellen.

Wegen des ablehnenden Beschlusses des Naturschutzbeirates ist hierfür die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz erforderlich. Dieses wurde bereits entsprechend eingeschaltet.

Hintergrund

Im derzeit laufenden Bauleitplanverfahren ist bereits eine Vorentscheidung darüber zu treffen, ob von der Regierung von Oberfranken eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für das Vorhaben erteilt werden kann.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Schutzziele im Naturschutzgebiet zu erwarten. Abzuwägen sind somit die Ziele des Naturschutzes im Naturschutz-/FFH-Gebiet mit dem öffentlichen Interesse an dem Bauprojekt. Hierbei ist die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu beurteilen, bzw. ob die getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind, nachhaltige Verschlechterungen zu verhindern.

Pressemitteilung vom 3. Juli 2020

20. BayernTourNatur unter dem Motto "Faszination Gemeindeflächen": Blütenbunte Oasen in und um Stegaurach

Die blütenbunten Oasen der Gemeinde Stegaurach waren das Ziel einer Exkursion mit der Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz. Im Rahmen von BayernTourNatur hat die Regierung von

Oberfranken Landrat Johann Kalb, den Ersten Bürgermeister von Stegaurach, Thilo Wagner, den Zweiten Bürgermeister, Bernd Fricke, interessierte Gemeinderäte, den Geschäftsführer des Landschaftspflegeverbandes, Klaus Weber, sowie Pressevertreter zu einer Wanderung durch die biologisch vielfältigen Gemeindeflächen in Stegaurach eingeladen.

In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten stark gestiegen. Naturnahe, besonders artenreiche Lebensräume gibt es nur noch auf etwa 4 % der Fläche Oberfrankens. Etwa die Hälfte der Pflanzen- und Tierarten in Oberfranken stehen auf der Roten Liste gefährdeter Arten. Der Agenda 21-Arbeitskreis der Gemeinde Stegaurach hat sich zum Ziel gesetzt, die biologische Vielfalt auf deren kommunalen Wiesen und Feldern zu erhalten.

"Das hier von Agenda 21-Arbeitskreis und Gemeinde Stegaurach initiierte und in Umsetzung befindliche Projekt kann für alle anderen Gemeinden in Oberfranken zum Nachahmen empfohlen werden", so die Regierungspräsidentin. Gemeindeflächen können wahre Naturschätze beherbergen, wenn sie entsprechend extensiv bewirtschaftet werden. Dies bedeutet bei Grünland keine oder nur wenig Düngung, maximal zwei Mahden im Jahr und bei Äckern keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Aber auch Brachen, d.h. seit Jahren bzw. Jahrzehnten nicht genutzte Gemeindeflächen, sind Schwergewichte der Biodiversität. Selbst kleinere Flächen können Raritäten wie Rebhuhn, Blaukehlchen oder Rohrweihe beherbergen. Sie sind – ebenso wie noch nicht gemähte oder gemulchte Gemeindewege und Raine – blütenbunt mit einer Vielzahl an Blumen und damit ein Eldorado für zahlreiche Insekten wie Wildbienen und Hummeln.

Die Umweltbildungsaktion BayernTourNatur des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz blickt in diesem Jahr auf eine 20-jährige Tradition zurück. Wegen des großen Erfolges seit seiner Einführung im Jahre 2001 sollte der bayernweite Naturerlebnistag auch in diesem Jahr wieder über mehrere Monate bis Ende Oktober mit zahlreichen Veranstaltungen angeboten werden. Coronabedingt ist 2020 die Zahl der Veranstaltungen und Teilnehmer begrenzt.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 17. Juli 2020

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin: Regierungsvizepräsident Thomas Engel übergibt Abschlusszeugnisse

Der Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflege-

rin ist erfolgreich zu Ende gegangen. Regierungsvizepräsident Thomas Engel hat nun die Zeugnisse an die 24 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer übergeben. Aufgrund der momentanen coronabedingten Einschränkungen fand die Zeugnisübergabe im Rahmen einer kleinen, internen Feierstunde in der Regierung von Oberfranken statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des bayernweit einmaligen Fortbildungslehrgangs stammen aus ganz Bayern sowie aus Baden-Württemberg und Thüringen.

In 17 Lehrgangswochen haben sie sich in Theorie, Praxis und vielen Exkursionen mit den Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt sowie mit den Grundsätzen des Gewerbe- und Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts. Mit dem erworbenen Wissen, den Kenntnissen und Fähigkeiten tragen die Absolventinnen und Absolventen nun dazu bei, einen Beitrag zur Lösung der großen Herausforderungen wie Klimawandel, Bedrohung der Artenvielfalt und der natürlichen Ressourcen zu leisten. Sie wissen um die Zusammenhänge im Naturhaushalt, um die Gefährdungen aber auch um die Mittel und Maßnahmen, den negativen Entwicklungen entgegenzusteuern. Ihre Einsatzgebiete sind in Kommunen, in Naturparks oder in der Privatwirtschaft.

"Das erworbene Wissen können Sie nun anwenden und weitergeben, sei es in der eigenen Praxis und Arbeit, sei es in der Umweltbildung oder der Öffentlichkeitsarbeit", gab Regierungsvizepräsident Engel den Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern mit auf den Weg. Lehrgangssprecherin Sabine Krögel dankte Lehrgangsleiterin Iris Prey von der Regierung von Oberfranken für die Organisation und Betreuung des Lehrgangs und ergänzte, dass neben all den wertvollen fachlichen Inhalten auch ein breites Netzwerk entstanden sei, von dem alle Beteiligten langfristig profitierten.

Abwechslungsvolle Kulturlandschaften bieten Lebensräume für Menschen und erfüllen wichtige Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen. Daher ist es ein gesamtgesellschaftliches Anliegen, die Landschaftsvielfalt zu erhalten. Die lebenswichtigen Naturgüter Boden, Wasser und Luft sowie der Naturhaushalt müssen geschützt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Die Natur- und Landschaftspflege dient dabei als Schnittstelle zur Landwirtschaft.

Aufgrund der hohen Bewerberzahlen bietet die Regierung von Oberfranken im September 2020 zwei weitere Fortbildungslehrgänge zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin an. Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Buchanzeigen

Umweltrecht in Bayern, 188. Ergänzungslieferung, 222,30 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 76. Ausgabe, 112,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 186. Ergänzungslieferung, 98,40 €, Onlineausgabe: 32,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 246. Ergänzungslieferung, 98,49 €, Onlineausgabe: 32,83 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Baurecht/Bauplanungsrecht, 136. Ergänzungslieferung, 190,68 €, Onlineausgabe: 63,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 50. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunales Ortsrecht, 57. Ergänzungslieferung, 255,76 €, Onlineausgabe: 85,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 77. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 66. Ergänzungslieferung, 156,97 €, Onlineausgabe: 52,33 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 63. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 118. Ergänzungslieferung, 105,78 €, Onlineausgabe: 35,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 113. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 171. Ergänzungslieferung, 105,84 €, Onlineausgabe: 35,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 167. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 187. Ergänzungslieferung, 76,80 €, Onlineausgabe: 25,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 119. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 136. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 154. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 59. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnächner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Kommentare**, 22. Nachlieferung, 68,40 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Egbert Wölfel Regierungsrat

Herr Wölfel ist im September 1980 in den Staatsdienst eingetreten und war nach seiner Ausbildung am Landratsamt Bayreuth seit 1984 bei der Regierung von Oberfranken beschäftigt. Über 30 Jahre war er an maßgeblicher Stelle im Bereich der EDV tätig, ab 2016 nahm er Aufgaben der Kommunalaufsicht wahr.

Er zeichnete sich durch seine ruhige und sachliche Art und große Fachkompetenz aus.

Mit Herrn Wölfel verlieren wir einen zuvorkommenden, freundlichen und geschätzten Kollegen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bayreuth, 30. Juni 2020

Regierung von Oberfranken

Dagmar Thüroff
Vorsitzende des Personalrats

Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin von Oberfranken

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.